Statuten
des Verbands der Lehrpersonen für Pädagogik und Psychologie (Sekundarstufe II)

Pädagogik- und Psychologielehrpersonen-Verband, PPV

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband der Lehrpersonen für Pädagogik und Psychologie auf der Sekundarstufe II (Pädagogik- und Psychologielehrpersonen-Verband, PPV)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins lautet PPV, c/o Caroline Suter, Kantonsschule Baden, Seminarstrasse 3, 5400 Baden.

Art. 2 Zweck

Der PPV ist der schweizerische Fachverband für Lehrpersonen und weitere Fachpersonen im Bereich Pädagogik und Psychologie an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere an gymnasialen Maturitätsschulen und Fachmittelschulen.

Der PPV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er setzt sich für die Stärkung, Sichtbarkeit und Weiterentwicklung von den Fachbereichen Pädagogik, Psychologie sowie fachverwandten Fächerkombinationen ein.

Der PPV verfolgt diesen Zweck in drei Bereichen:

a) Vernetzung und Austausch unter Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen;
b) fachliche, fachdidaktische und unterrichtsbezogene Weiterentwicklung des Fachbereichs;
c) fach- und bildungspolitische Interessenvertretung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

Der PPV verfolgt seine Zwecke durch Tätigkeiten in drei Bereichen:

a) Vernetzung und Austausch
   Der PPV fördert den fachlichen und persönlichen Austausch unter Lehrpersonen, Fachdidaktiker:innen, Dozierenden und weiteren Fachpersonen im Bereich Pädagogik und Psychologie. Dazu gehören insbesondere Austauschveranstaltungen, digitale und schriftliche Kommunikationsformen, Mitgliederversammlungen, Newsletter sowie Vernetzungsangebote.
b) Fachliche, fachdidaktische und unterrichtsbezogene Weiterentwicklung
   Der PPV unterstützt die Weiterentwicklung des Unterrichts in Pädagogik, Psychologie und fachverwandten Fächerkombinationen. Dazu gehören insbesondere Weiterbildungen, fachliche Impulse, Arbeitsgruppen, Materialien sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen fachlichen, fachdidaktischen und interdisziplinären Entwicklungen.

c) Fach- und bildungspolitische Interessenvertretung
Der PPV vertritt die Anliegen des Fachbereichs Pädagogik und Psychologie im Bereich der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II. Dazu gehören insbesondere Stellungnahmen, Empfehlungen, Beiträge zu Lehrplänen und Reformen, die Zusammenarbeit mit dem VSG, mit kantonalen Fachschaften, Hochschulen, Bildungsinstitutionen, Behörden und weiteren Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit und Stärkung des Fachbereichs.

Art. 4 Anschluss und Zusammenarbeit

Der PPV ist dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG – SSPES – SSISS) angeschlossen.

Er kann mit angrenzenden Fachbereichen und weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern diese Zusammenarbeit dem Vereinszweck dient.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied des PPV können natürliche Personen und nichtnatürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und insbesondere einer der folgenden Gruppen angehören:

a) Lehrpersonen an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere an gymnasialen Maturitätsschulen und Fachmittelschulen, die in Pädagogik, Psychologie, Pädagogik/Psychologie, Pädagogik/Psychologie/Philosophie oder fachverwandten Fächerkombinationen tätig sind;
b) Dozierende, Fachdidaktiker:innen und wissenschaftliche Mitarbeitende in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik Pädagogik/Psychologie oder fachverwandten Bereichen;
c) ausgebildete Lehrpersonen oder Fachpersonen, die mit dem Fachbereich Pädagogik und Psychologie an berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II verbunden sind;
d) weitere natürliche und nichtnatürliche Personen, die sich für die Ziele des PPV einsetzen.

Art. 6 Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann die betroffene Person innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn sie den Vereinszweck wiederholt oder erheblich verletzen oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlen.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Die gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Art. 7 Mitgliederbeitrag und finanzielle Mittel

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im VSG erfolgt das Inkasso über den VSG. Für Mitglieder ohne VSG-Mitgliedschaft erfolgt das Inkasso durch den PPV.

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen;
b) Beiträgen des VSG oder weiterer Organisationen;
c) Erträgen aus Veranstaltungen;
d) Spenden, Zuwendungen und weiteren Einnahmen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem PPV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Bereits fällige Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des PPV sind:

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung der Traktandenliste;
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
c) Genehmigung der Jahresrechnung;
d) Entlastung des Vorstands;
e) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
f) Wahl des Vorstands;
g) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 21 Tage im Voraus.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer unter drei, bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung handlungsfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt insbesondere die Aufgabenverteilung, die Sitzungsorganisation und die Zeichnungsberechtigung.

Mindestens ein Vorstandsmitglied stellt die Verbindung zum VSG sicher. Die Delegation des PPV im VSG kann durch Vorstandsmitglieder oder durch weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den PPV nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine oder mehrere Rechnungsrevisor:innen oder eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Rechnungsjahr und Haftung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Für die Verbindlichkeiten des PPV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den geschuldeten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 15 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder durch Mitglieder beantragt werden.

Anträge auf Statutenänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Auflösung

Zur Auflösung des PPV ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht gesetzliche Auflösungsgründe vorliegen. Abwesende Mitglieder können dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief, der spätestens eine Woche vor Beginn der Verhandlungen vorliegen muss, ihre Stellungnahme zum Auflösungsantrag mitteilen. Solche schriftlich abgegebenen Voten werden als gültige Stimmen gezählt.

Die Auflösung des PPV kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der dieses Geschäft ordentlich traktandiert ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das verbleibende Vermögen ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. August 2021. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 17. September 2026 genehmigt und treten per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Baden, den 19. August 2026

Die Vorstandsmitglieder

Adrienne Angehrn, Stefan Bruderer, David Schmocker, Caroline Suter, Vanessa Zollinger